

## **Ehrenordnung des Kraftsportverein 1952 Berghausen e.V.**

### Grundlage

Die Satzung des Kraftsportverein 1952 Berghausen e.V. sieht in § 13 Abs. die Möglichkeit des Erlasses von Vereinsordnungen durch den Vorstand vor.

### § 1 Ehrungen des Vereins

- (1) Der Verein ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange und Aufgaben verdient gemacht haben.
- (2) Der Verein verleiht folgende Ehrungen:
  - a) Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaften im Verein oder besonders herausragende Verdienste von Mitgliedern und Persönlichkeiten um den Verein
  - b) Auszeichnungen für langjährige, sportliche Tätigkeit im Verein als aktiver Ringer
  - c) Ernennung zum Ehrenmitglied
  - d) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden /-vorstand

### § 2 Auszeichnungen

Der Verein verleiht folgende Auszeichnungen:

1. Für langjährige Mitgliedschaften seit Bestehen der Vereinsmitgliedschaft
  - (1) Die Ehrennadel in Silber und Urkunde für 25-jährige Mitgliedschaft im Verein
  - (2) Die Ehrennadel in Gold und Urkunde für 40-jährige Mitgliedschaft im Verein
  - (3) Die Ehrennadel in Gold mit Jahreszahl und Urkunde für 50-jährige Mitgliedschaft im Verein
  - (4) Die Ehrennadel in Gold mit Jahreszahl und Urkunde für 60-jährige Mitgliedschaft im Verein
2. Für langjährige sportlich Tätigkeit als aktiver Ringer
  - (1) Die Ehrennadel in Bronze mit Urkunde für insgesamt 15-jährige sportliche Tätigkeit als Ringer.

Bei besonders herausragenden sportlichen Leistungen, wie Deutsche Meisterschaft usw., entscheidet der Vorstand über die Art und Weise der Ehrung.

### § 3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Gemäß Satzung §3 Nr. 4 können Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden an Mitglieder, welche sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. (z.B. langjährige Vorstands-/Verwaltungs- oder Trainertätigkeit).
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden bei besonderen sportlichen Leistungen.(z.B. herausragende Erfolge bei nationalen/internationalen Meisterschaften, EM/WM/Olympia-Teilnahme)

### § 4 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden / -vorstand

- (1) Besonders verdiente 1. Vorsitzende bzw. Vorstände des Vereins können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden / -vorstand gewählt werden.
- (2) Ehrenvorsitzender / -vorstand kann nur werden, wer sich im Vorstand über mehr als ein Jahrzehnt bewährt hat, nicht mehr dem Vorstand angehört, jedoch auch weiterhin am Vereinsleben teilnimmt und gewillt ist, die Belange des Vereins durch Rat und Tat zu fördern. Der Ehrenvorsitzende / -vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beratend teilzunehmen.

### § 5 Durchführung der Ehrung

Die Ehrungen sollen nur bei besonderen Anlässen (z.B. Mitgliederversammlungen, Festlichkeiten, Veranstaltungen usw.) erfolgen.

### § 6 Widerruf von Ehrungen

- (1) Die Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn die betroffene Person
  - (a) sich grob vereinschädlich verhalten hat bzw. als unwürdig für den Erhalt der Ehrung erwiesen hat.
  - (b) rechtskräftig aus dem Verein ausgeschlossen wurde.
- (2) Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.
- (3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Vorstand des Vereins zurückzugeben.

### § 7 Beschlussfassung und Bekanntmachung

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 01.03.2016 diese Ehrenordnung beschlossen. Sie wird im vereinsüblich veröffentlicht und tritt dann in Kraft.